

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Andernach, dass
die Wahl des Beirates für Migration und Integration insge-
samt im Wege der Briefwahl stattfindet
sowie
Wahlbekanntmachung der Stadt Andernach für die Wahl
des Beirates für Migration und Integration
am 10. November 2024**

I.

Am Sonntag, dem 10. November 2024, findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach statt.

Die Wahl findet insgesamt im Wege der Briefwahl statt.

II.

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach wurde **ein** Briefwahlvorstand gebildet. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Briefwahlvorstand tritt zur Feststellung des Wahlergebnisses am 10. November 2024,

**im Rathaus der Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach,
ab 13:00 Uhr, zusammen.**

III.

Die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Der Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration der Stadt Andernach, zu wählen sind. Der Beirat für Migration und Integration der Stadt Andernach hat **10** Mitglieder. Demnach haben die Wählerinnen und Wähler bei dieser Wahl **10** Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).

4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin und jedem aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin oder dem Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme zugeteilt. (§ 37 Abs. 5 KWG). Bewerberinnen und Bewerbern, deren Namen von der Wählerin oder dem Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
8. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat

IV.

Alle von Amts wegen eingetragenen Stimmberechtigten erhalten in der Zeit vom 07. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024, den Wahlschein, einen Stimmzettel, einen gelben Stimmzettelumschlag, ein Merkblatt zur Durchführung der Briefwahl und einen, an die Stadtverwaltung Andernach, Amt für Bürgerdienste, Läuferstraße 11, Postfach 1806, 56626 Andernach, adressierten grünen Wahlbriefumschlag. Eines Antrages bedarf es hierzu nicht.

Sollten Sie bis zum 31. Oktober 2024 Ihre Briefwahlunterlagen nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Stadt Andernach, Amt für Bürgerdienste, Läuferstraße 11, 56626 Andernach.

V.

Versenden Sie den Wahlbrief durch die Post, müssen sie diesen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser spätestens am 10. November 2024, bis 16:00 Uhr, bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlbehörde eingeht. Der Wahlbrief ist auch rechtzeitig eingegangen, wenn er am 10. November 2024, bis 16:00 Uhr, beim Briefwahlvorstand abgegeben wird. Der Wahlbrief muss von der Wählerin oder dem Wähler nicht freigemacht werden.

Andernach, den 04. Oktober 2024

Christian Greiner
Oberbürgermeister
zugleich Wahlleiter